

Satzung
der Stadt Lörrach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Nördliche Innenstadt“

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nördliche Innenstadt“ am 30. Januar 2020 als Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Innenstadt“.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist der Abgrenzungsplan vom 11.07.2018 (Maßstab 1: 2.500). Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke auf der Gemarkung Lörrach davon berührt:

Flurstücke Nr. 1/5, 1/8, 2/2, 14/1, 15, 26, 34, 71/1, 71/35, 206/3, 233/1, 215, 2038 teilweise
sowie die Flurstücke Nr. 2/3, 2/4, 15/1, 16/1, 17, 18/1, 19/1 30/1, 71, 71/3,71/7, 71/34, 71/36, 71/39, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 162/5, 162/6, 163/1, 205, 205/2, 206/2, 216, 217/2, 218/2, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 242, 243, 244, 245, 246, 247/1, 247/2, 2030/3, 2030/6, 2031, 2032, 2034/2, 2034/4, 2034/6, 2034/7, 2038/1, 2038/2, 2038/5, 2038/7, 2039, 14590 vollständig.

§ 4 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 5 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 6 Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss der Stadt Lörrach soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 30. April 2028 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstraße 16, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
2. Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- a) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Lörrach, den

Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin